

## Mistraderegulung zwischen BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland (Consorsbank) und Merill Lynch

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Misttrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
  - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
  - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystemerheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
  - a) bei einem Referenzpreis größer als 0,40 Euro, wenn die Abweichung – ausgehend vom Referenzpreis – mindestens 20% und mindestens 0,20 Euro beträgt; diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung von mehr als 2,50 Euro vorliegt,
  - b) bei einem Referenzpreis kleiner/gleich 0,40 Euro,
    - wenn der Referenzpreis höher als der beanstandete Preis ist und die Abweichung mindestens 50% beträgt,
    - wenn der Referenzpreis kleiner gleich dem beanstandeten Preis und die Abweichung mindestens 100% beträgt

Diese Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 Euro vorliegt.
4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 d von der meldenden Partei zu erbringen.
5. Ist ein Referenzpreis gemäß Absatz 4 nicht zu ermitteln, so liegt kein Misttrade im Sinne dieser Regelung vor.
6. Form und Frist der Meldung
  - a) Die Misttrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen.
  - b) Bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis über 100.000,- Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 5 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend gemacht werden.

- c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
  - d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (insbesondere Nennung der Berechnungsformel) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
7. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäfte, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 100,- Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.
  8. Die meldende Partei verpflichtet sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,- Euro. Der Betrag wird mit der Meldung fällig.
  9. Die Aufhebung des Vertrages erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
  10. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.